
Verfassung des Kantons Schwyz ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010² wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3

³ Der Kantonsrat wird innerhalb der Wahlkreise nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Er tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹ GS ...

² SRSZ 100.100.